

## TV B2C – Entgeltbestimmungen

Gültig ab 01.11.2022

Sofern in diesen Entgeltbestimmungen keine produktspezifischen Bestimmungen enthalten sind, gelten die „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Internet-Produkte für Verbraucher**“, insbesondere die dort enthaltenen Entgeltbestimmungen, als vereinbart.

Produkte und Preise	Einheit	einmalig 12 Monate inkl. 20 % Ust.	einmalig 24 Monate inkl. 20 % Ust.
<b>Einmalige Entgelte (ohne Internetprodukt)</b>			
<b>Aktivierung</b>			
FiberTV <sup>1,2</sup>	€/Akt.	29,00	29,00
<b>Installationskosten</b>			
Anschlussherstellung <sup>3</sup>	€/Anschl.	59,00	59,00

<sup>1</sup> Bei Selbstinstallation oder Inbetriebnahme durch einen Service-Techniker der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG.

<sup>2</sup> Bei gewünschter, aber nicht in den Anschlusstentgelten enthaltener Vor-Ort-Installation durch einen Service-Techniker der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, entnehmen Sie bitte den Techniker Stundensatz den „EB Sonstige Dienstleistungen und Material B2C“.

<sup>3</sup> Um den tatsächlichen (Grabungs-) Aufwand festzustellen, führt ein Mitarbeiter der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG eine unverbindliche Vor-Ort-Besichtigung durch. Die Entgelte der einmaligen Anschlussherstellung (Grabungsaufwand, Materialverbrauch, Monteureinsatz etc.) werden auf Basis des tatsächlichen Aufwands kalkuliert und pauschaliert angeboten. Der Grabungsaufwand versteht sich bis zum Übergabepunkt. Als Übergabepunkt wird ein Radius von durchschnittlich 10 Metern ab dem Wohnungs- bzw. Gebäudeeintrittspunkt vereinbart. In der einmaligen Aktivierung von LWL sind keine Inhouse-Kabelverlegung und Montage von mehr als einer CAT-Dose, Bohrungen und Durchbrüche enthalten. Im Falle einer vorsorglichen Anschlussherstellung ohne Aktivierung/Freischaltung wird dem Kunden ein Angebot erstellt, welches in Herstellung/Vorbereitung und Aktivierung/Fertigstellung unterteilt ist.

Produkte und Preise	Einheit	1. Fernsehstelle inkl. 20 % Ust.	Jede weitere <sup>1</sup> inkl. 20 % Ust.
<b>Monatliches Grundentgelt (in Kombination mit Internetprodukt)</b>			
FiberTV M	€/Mon.	14,90	4,90
FiberTV L	€/Mon.	19,90	4,90
FiberTV Streaming	€/Mon.	9,90	n.a.
<b>Monatliches Grundentgelt (ohne Internetprodukt)</b>			
FiberTV M	€/Mon.	24,90	4,90
FiberTV L	€/Mon.	29,90	4,90
FiberTV Streaming	€/Mon.	n.a.	n.a.

<sup>1</sup> Einmalig € 49,00 Bereitstellungsentgelt. Je nach verfügbarer Bandbreite, maximal drei weitere Fernsehstellen möglich.

### Übersiedelung

Bestehende Anschlüsse können nicht mitgenommen oder übersiedelt werden. Bei einer Übersiedlung im Versorgungsgebiet und aufrehtem Vertragsverhältnis kann der Kunde seinen derzeitigen Anschluss innerhalb der Vertragsbindung bei gleichzeitiger Beantragung eines Neuanschlusses gem. „EB Internet B2C“ ohne Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen. Die ursprünglich gewählte Mindestvertragsdauer startet beim neuen Standort ab dem Fertigstellungsdatum erneut. Die Kundendaten bleiben dabei unverändert.

Produkte und Preise	Einheit	einmalig inkl. 20 % Ust.	monatlich inkl. 20 % Ust.
<b>Sonstige Entgelte</b>			
Techniker-Einsatz	€/Stunde	119,00	0,00
Zahlung ohne Abbuchungsauftrag	€/Fall	0,00	0,00
Papierrechnung und Rechnungskopie	€/Fall	0,00	0,00
Rückläufer-Bankeinzug <sup>1</sup>	€/Fall		
Verrechnungsentgelt bei nicht zuordenbarer Einzahlung	€/Fall	0,00	0,00
Mahngebühr je Mahnschreiben (ohne Steuer)	€/Fall	5,00	0,00
Dienstsperr	€/Fall	30,00	0,00
Verrechnungsentgelt bei nicht-rechtzeitiger Rückgabe der Set-Top-Box(en) inkl. Zubehör <sup>4</sup>	€/Fall	149,00	0,00
Bearbeitungs- und Stornoentgelt vor Leitungsherstellung <sup>2</sup>	€/Fall	49,00	0,00
Bearbeitungs- und Stornoentgelt nach Leitungsherstellung <sup>3</sup>	€/Fall		

<sup>1</sup> Abhängig von den vom jeweiligen Kreditinstitut verrechneten Kosten.

<sup>2</sup> Sofern eine Stornierung durch den Kunden nach Beauftragung aber vor Leitungsherstellung seitens A1 Telekom Austria AG oder Innsbrucker Kommunalbetriebe AG erfolgt, wird seitens IKB ein Bearbeitungsentgelt in Rechnung gestellt. Der Vertrag kommt aus Kulanzgründen jedoch nicht zu Stande.

<sup>3</sup> Sobald eine Leitungsherstellung seitens A1 Telekom Austria AG oder Innsbrucker Kommunalbetriebe AG erfolgt ist, kann eine Beauftragung nur mehr unter Einhaltung der ausgewählten Mindestvertragslaufzeit storniert werden. D.h., bei einer Stornierung nach Leitungsherstellung wird das monatliche Entgelt für die gesamte Vertragslaufzeit (12 oder 24 Monate) in Höhe des angemeldeten Tarifes unter einmal in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Jede Set-Top-Box inklusive Zubehör wird für die Dauer des TV-Produktes zur Verfügung gestellt und muss nach Kündigung innerhalb von drei Wochen vollständig und funktionstüchtig retourniert werden. Ansonsten werden € 149,00 pro Set-Top-Box inklusive Zubehör verrechnet.

## Wertsicherung

Sämtliche in diesen Entgeltbestimmungen angeführten Beträge (Monatliches Grundentgelt, Pauschalen etc.) sind wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung ist der von der Statistik Austria veröffentlichte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI) – und sofern dieser nicht mehr erscheinen sollte, der an seine Stelle tretende und sofern auch ein solcher fehlen sollte, ein weitestgehend ähnlicher Index – heranzuziehen. Als Indexbasis = 100 dient der Jahres-VPI 2020.

Die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG ist bei einer Steigerung berechtigt und im Falle einer Senkung verpflichtet, die Beträge in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung geändert hat.

Schwankungen des Index bis maximal 1 % (ein Prozent) bleiben außer Ansatz („Schwellenwert“). Sollten mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen zusammengerechnet den Schwellenwert überschreiten, ist die gesamte Änderung in voller Höhe anzusetzen. Der außerhalb des Schwellenwert liegende Wert ist die Berechnungsgrundlage für eine allfällige Entgelterhöhung wie auch eine gebotene Entgeltreduktion („maßgeblicher Wert“). Weiters stellt der maßgebliche Wert die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar.

Die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG ist dazu berechtigt, eine Entgelterhöhung zwischen dem 01.04. und dem 31.12. eines jeden Kalenderjahres, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, in dem sich die Indexbasis geändert hat, vorzunehmen. Sollte der maßgebliche Wert eine Entgeltreduktion zur Folge haben, erfolgt diese mit dem 01.04. jenes Kalenderjahres, das auf jenes Kalenderjahr folgt, in welchem sich die Indexbasis geändert hat.

Eine erstmalige Anpassung kann bei dem auf das Zustandekommen bzw. die einvernehmliche Verlängerung des Vertragsverhältnisses nachfolgenden Kalenderjahr vorgenommen werden bzw. – im Falle einer sich ergebenden Entgeltreduktion – hat dem auf das Zustandekommen bzw. einvernehmliche Verlängerung des Vertragsverhältnisses nachfolgenden Kalenderjahr vorgenommen zu werden.

Der Kunde wird über die Vornahme einer Entgeltanpassung sowie die der Berechnung zugrundeliegenden Umstände in der der Entgeltänderung vorangehenden Rechnungsperiode informiert.

## Informationen zu allen anwendbaren Tarifen und Wartungsentgelten der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

Eine Aufstellung sämtlicher bei der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG verfügbarer Tarife samt enthaltenen Wartungsentgelten finden Sie online unter [www.ikb.at](http://www.ikb.at).